



Der Gemeinderat der Gemeinde Katzelsdorf hat in seiner Sitzung am 20.10.2015 folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Gemeinde Katzelsdorf

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- | | |
|--|----------|
| 1. Zur Beerdigung bis zu 2 Leichen | € 120,00 |
| 2. Zur Beerdigung bis zu 4 Leichen | € 250,00 |
| 3. Zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen | € 300,00 |

b) sonstige Grabstellen:

- | | |
|---|------------|
| 1. Gruft für bis zu 3 Leichen und Urnen | € 600,00 |
| 2. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen | € 1.100,00 |

3. Urnennische für bis zu 6 Urnen € 1.300,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungszugrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungszugrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, gemäß § 2 Abs. 1. Zif. b) lit. 3., wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungszugrechtes auf jeweils 10 Jahre) festgesetzt, und zwar:

Für bis zu 6 Urnen € 150,00

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

- a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 150,00
- b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 150,00
- c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 660,00
- d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 660,00
- e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 70,00

(2) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 560,00.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Dreifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Gebühren für die Benützung der
Aufbahnhalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 80,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen: 23.10.2015

abgenommen: 9. Nov. 2015 ✓

Die Bürgermeisterin


